

§ 109 EStG 1988 Verrechnung von Kinderabsetzbeträgen, Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen

EStG 1988 - Einkommensteuergesetz 1988

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2026

§ 109.

Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 und § 108a sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

In Kraft seit 15.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at